

## **Anfrage**

an den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst

Der Gemeinderat **Gerhard Dragovits (VL)** und die Gemeinderätin **Martina Wally (VL)**  
gemäß § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung

betreffend: **Ärztliche Versorgung in St. Leonhard/Forst**

Laut den derzeit zur Verfügung stehenden Informationen ist die Nachfolge der Ordination Dr. Lebersorger nicht gesichert. Die ab 01.04.2020 in der Ordination Dr. Lebersorger als Nachfolgerin genannte Frau Dr. Wagner hat Ihren Dienst nicht angetreten und sich bis dato nicht um die freiwerdende Kassenstelle Dr. Lebersorger beworben. Soweit bekannt, gibt es auch keine verbindliche Zusage zur Übernahme der Praxis durch diese Ärztin. Weiter sind keine Bewerbungen bei der Gesundheitskasse zu dieser ab 01.07.2020 freiwerdenden Kassenstelle eingelangt.

Die Gefertigten stellt daher folgende

### **Anfrage:**

1. Was wurde bisher seitens der Gemeinde St. Leonhard am Forst zur aktiven Arztsuche unternommen?
2. Welche Maßnahmen sind vom Bürgermeister zur aktiven Arztsuche geplant?



## **Anfrage**

an den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst

Des Gemeinderates **Franz Hörmann (VL)** gemäß § 22 Abs. 1 NÖ  
Gemeindeordnung

betreffend: **Primärversorgungsnetzwerk**

Wie aus den Medien zu entnehmen ist, soll der Standort für ein neues Primärversorgungsnetzwerk in der Gemeinde Kilb sein. Für dieses Projekt müssen in Kilb hohe Investitionen getätigt werden, um den Anforderungen zu entsprechen. In der Gemeinde St. Leonhard am Forst hingegen besteht ein Gesundheitszentrum mit freien Kapazitäten.

Der Gefertigte stellt daher folgende

### **Anfrage:**

1. Welche Kosten wären für ein Primärversorgungsnetzwerk mit Standort in St. Leonhard am Forst zu stemmen gewesen?
2. Warum kam St. Leonhard bei der Standortauswahl nicht zum Zug?
3. Wie groß waren die Investitionen für unser Gesundheitszentrum bisher?
4. Was kostet der Gemeinde der jährliche Betrieb?
5. Wie hoch ist der jährliche Abgang für die Gemeinde?



## Antrag

Der Gemeinderäte **Radlbauer, Buber, Dragovits, Hörmann, Mitterbauer, Wally, Punz, Wagner** gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung

betreffend: **Kultur- und Veranstaltungsplan für St. Leonhard**

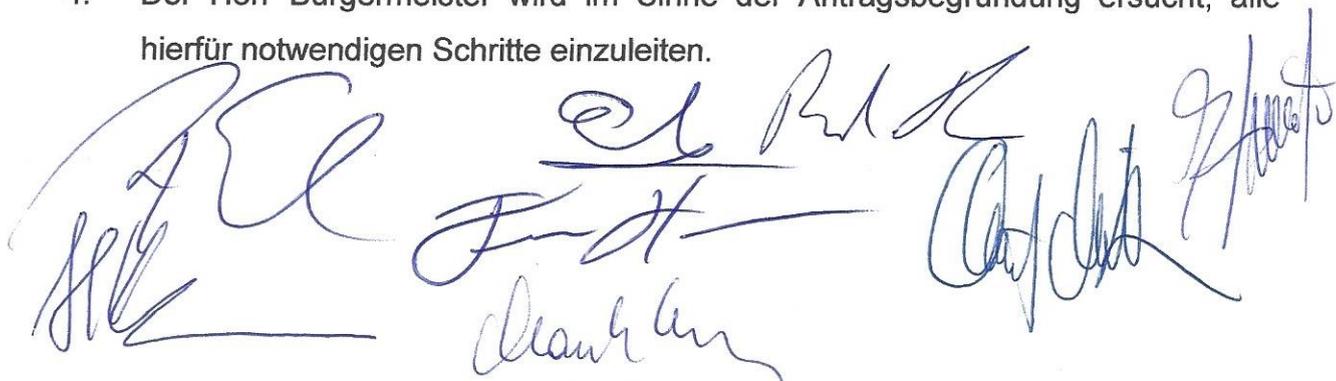
In den vergangenen Jahren wurde sehr viel Geld in den Umbau des Volkshauses und des Hauptplatzes in St. Leonhard am Forst investiert. Durch die Corona-Krise sind größere Veranstaltungen höchstwahrscheinlich für längere Zeit nicht durchführbar. Aufgrund der Einschränkungen kann es vor allem im späten Sommer und in den Herbstmonaten zu einer Überschneidung bzw. einem dichten Programm von Veranstaltungen kommen, weshalb es eine Koordinierung und reibungslose Durchführung der geplanten Aktivitäten braucht.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst wolle in seiner Sitzung am 11.5.2020 beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich für die Erstellung eines Veranstaltungskonzeptes für das Volkshaus, den Hauptplatz und den Schlossparkt aus.
2. Das Veranstaltungskonzept soll für die nächsten 3 Jahre ausgearbeitet werden, wobei die ansässigen Vereine und Betriebe frühzeitig einzubeziehen sind.
3. Das Veranstaltungskonzept ist mit der Nachbargemeinde Ruprechtshofen abzustimmen. Die Termine werden in einem Veranstaltungskalender geführt, in dem alle Veranstaltungen beider Gemeinden aufgelistet sind.
4. Der Herr Bürgermeister wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, alle hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.



## Antrag

Der Gemeinderäte **Radlbauer, Buber, Dragovits, Hörmann, Mitterbauer, Wally, Punz, Wagner** gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung

betreffend: **Nutzung des Bahnhofsgebäudes**

Im Besitz der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst befindet sich ein altes Bahnhofsgebäude, welches unter Denkmalschutz steht. Derzeit gibt es keine wirkliche Nutzung des Areals, außer dass vereinzelt diverse Gegenstände dort abgestellt werden. Für eine sinnvolle Nutzung des Areals empfiehlt sich die Erstellung eines Konzeptes, um Anreize für mögliche Mieter oder Käufer zu schaffen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst wolle in seiner Sitzung am 11.5.2020 beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich für die Erstellung eines Nutzungskonzeptes für das Bahnhofsgebäude aus.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Infrastruktur wird beauftragt, ein Nutzungskonzept des Bahnhofgebäudes zur Abstimmung im Gemeinderat im Juni 2020 vorzubereiten.
3. Der Herr Bürgermeister wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, alle hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Handwritten signatures of the council members: Radlbauer, Buber, Dragovits, Hörmann, Mitterbauer, Wally, Punz, and Wagner.

## Antrag

Der Gemeinderäte **Punz, Wagner, Radlbauer, Buber, Dragovits, Hörmann, Mitterbauer, Wally** gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung

betreffend: **Erlass der Kommunalsteuer für ortsansässige KMU**

Die Corona Krise hat unser Heimatland fest im Griff. Mehr als 1,2 Millionen Menschen befinden sich aktuell in Kurzarbeit und weit mehr als 600.000 Menschen sind arbeitslos gemeldet. Eine Entspannung der Situation ist nicht in Sicht. Viele Unternehmen und Betriebe kämpfen um ihre Existenz und viele Arbeitnehmer wissen immer noch nicht, wie es weitergehen soll. Dass die Maßnahmen der Bundesregierung keinesfalls ausreichen werden, um die Betriebe aufzufangen und Arbeitsplätze zu sichern, liegt auf der Hand. Das bestätigen mittlerweile auch zahlreiche Experten. Eine Möglichkeit, um in der aktuellen Situation – rasch und unbürokratisch – Abhilfe zu schaffen, bietet auf Gemeindeebene das Instrument der Kommunalsteuer.

Diese ist eine lohnabhängige Gemeindeabgabe, die der Arbeitgeber oder Selbstständige an die Gemeinde abzuführen hat. Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer ist der Bruttolohn der Arbeitnehmer. Auf diesen hat der Arbeitgeber 3 % als Kommunalsteuer zu zahlen. Übersteigt bei einem Unternehmen die monatliche Bemessungsgrundlage € 1.460 nicht, kann ein Freibetrag von € 1.095,- abgezogen werden. Wird die Freigrenze von € 1.460 jedoch überschritten, unterliegt der gesamte Betrag der Kommunalsteuer.

Die Einhebung der Kommunalsteuer fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Es obliegt daher der Gemeinde (dem Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz) zu entscheiden, welche Maßnahme sie in diesem Bereich setzen will. Um vor allem die ortsansässigen Klein- und Mittelbetriebe zu unterstützen, erscheint ein Erlass der Kommunalsteuer – für die Dauer von zumindest drei Monaten – als sinnvolle und wirkungsvolle Maßnahme. Im Sinne einer Vereinfachung des Prozedere und vor allem einer Verwaltungsvereinfachung, ist diese Maßnahme für die Monate April, Mai und Juni festzulegen. Damit sollen die ortsansässigen Betriebe gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst wolle in seiner Sitzung am 11.5.2020 beschließen:

- „1. Der Gemeinderat spricht sich für den Erlass der Kommunalsteuer für die Dauer von zumindest drei Monaten für ortsansässige KMU aus.
2. Der Herr Bürgermeister wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um ortsansässigen KMU die Abgabe der Kommunalsteuer für die Dauer von zumindest drei Monaten zu erlassen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ist diese Maßnahme für die Monate April, Mai und Juni festzulegen.“

